



Bilder in diesem Artikel: Aus der Versuchung des Heiligen Antonius und aus dem Garten der Lüste von Hieronymus Bosch

Selbsterkenntnis als Rechtsquelle

von Christoph Strecker

Übersicht

1. Entscheidungsdruck
2. Hierarchie der Normtypen
3. Motive
4. Bedürfnisse
5. Richterliches Handeln
6. Bilder und Metaphern
7. Beispiele
8. Erkenntnisse

1. Entscheidungsdruck

1.1. Psychologie der Rechtsfindung

Das Thema des 37. Richterratschlags lautet „Psychologie der Rechtsfindung – der Mensch im Richter“.

Plagiatsklausel:

Diese Arbeit enthält einige nicht jeweils ausdrücklich kenntlich gemachte Zitate aus eigenen Texten.

Genderklausel:

Bei der Wahl zwischen sprachlicher Leichtigkeit und Political Correctness habe ich mich für die erste Alternative entschieden und auf den jeweiligen Hinweis, dass selbstverständlich auch die weibliche Form mit gemeint ist („RichterInnen“), verzichtet.

Mit diesem Thema haben sich in „Beitriff JUSTIZ“ in jüngerer Zeit beschäftigt:

- Horst Häuser, Psychologie und Recht, BJ 94 Juni 2008 S. 290–293
- Ruth Eulerling, Selbsterfahrung – Der Schlüssel zur Unabhängigkeit, BJ 98 Dez. 2008 S. 386
- Ruth Eulerling, Der Mensch in der Robe, BJ 98 Dez. 2008 S. 387–389
- Revital Ludewig, Der Umgang mit dem richterlichen Ich-Ideal: Der Mensch hinter dem Richter, BJ 98 Dez. 2008 S. 390–393

Vereinfacht gesagt, geht es hierbei um die Erkenntnis und das Bewusstsein, dass richterliches Handeln keineswegs dermaßen schlicht, wie es gemeinhin behauptet wird, an Rechtsnormen orientiert ist, sondern weithin von – bewussten sowie unbewussten – Bedürfnissen und subjektiven Wahrnehmungen gesteuert wird, die es sich bewusst zu machen gilt.

Die nachfolgenden Überlegungen sollen ein Beitrag zu der Frage sein, wie die seelischen Befindlichkeiten und Regungen des Menschen es schaffen,

in das richterliche Handeln Eingang zu finden.

Das gedankliche Zwischenglied sind die Motive. Sie transformieren Bedürfnisse in Handlungen.

1.2. Eilentscheidungen – ein Mikrokosmos des Richterdaseins

1.2.1. Haftrichter und Feierabend

Als Haftrichter im Bereitschaftsdienst erlebte ich es gelegentlich, dass ich an einem Nachmittag über eine größere Menge an Haftbefehlsanträgen zu entscheiden hatte. Bei diesen Verfahren war immer auch Justizpersonal dabei: Die Justizwachtmeister hatten die Festgenommenen zur Anhörung vorzuführen und im Falle der Verhaftung später noch in die Vollzugsanstalt zu bringen; die Schreibkraft hatte die Anhörungsprotokolle zu schreiben und danach – je nach Inhalt der von mir verkündeten Entscheidung – diverse Formulare auszufüllen. Diese Leute hatten zu Hause ihre Familie und warteten auf ihren Feierabend. Für den Haftrichterdienst kann es aber keine gänzlich geregelten Arbeitszeiten geben, vielmehr dauert er so lange, bis alle Festgenommenen angehört und da-

nach entweder inhaftiert oder freigelassen sind.

Wenn dann der Tag sich neigte und ein Ende noch nicht abzusehen war, dann konnte es geschehen, dass das Justizpersonal unwirsch wurde. Dann fand ich mich in einem Dilemma: Ich hatte volles Verständnis für den Wunsch der Schreibkraft und der Wachtmeister, aber den festgenommenen Personen schuldete ich ein rechtsstaatliches Verfahren und eine wohl bedachte Entscheidung. Ging es beispielsweise um Fluchtgefahr, so konnte ich die Erklärung des Beschuldigten, er habe gerade eine neue Arbeitsstelle angetreten, nicht einfach ignorieren, vielmehr hatte ich mich durch telefonische Rückfrage beim Arbeitgeber zu vergewissern. Dies nahm zuweilen allerhand Zeit in Anspruch, vielleicht kamen andere Ermittlungen hinzu. Unterdessen bekundeten Schreibkraft und Wachtmeister durch Worte und Gesten ihren Unwillen über die weiteren Verzögerungen. Wenn ich einfach den schon von der Staatsanwaltschaft vorbereiteten Haftbefehlsantrag unterschriebe, dann wäre sofort Feierabend. So würden es die Kollegen auch machen.

1.2.2. Abschiebehaft für Deserteure?

Einige Freunde und ich hatten die alptraumartige Furcht, es könne uns im Haftrichterbereitschaftsdienst ein serbischer oder türkischer Deserteur vorgeführt werden mit einem Antrag, gegen ihn Abschiebehaft anzuordnen. Bei uns in Deutschland bestand doch Einigkeit darüber, dass die von Milošević angezettelten Kriege der Serben gegen die anderen jugoslawischen Republiken, insbesondere der Krieg im Kosovo, völkerrechtswidrig waren. Wir Deutschen wurden auch nicht müde, den Einsatz des türkischen Militärs gegen die Kurden anzuprangern. Aber wenn ein serbischer oder türkischer Soldat sich diesen Einsätzen verweigerte und – mangels eines Rechts zur Kriegsdienstverweigerung – desertierte, weigerten sich die deutschen Verwaltungsgerichte, Desertion als Asylgrund anzuerkennen. Für meine Freunde und mich aber war klar, dass wir es nicht verantworten konnten, ihn zu inhaftieren, damit er abgeschoben und in seinem Heimatland bestraft und

erneut zum Kriegsdienst gezwungen werden könnte.

Bei der Entscheidung über die Abschiebehaft hatte der Richter keine Befugnis, die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung selbst in Frage zu stellen. Seine Prüfungskompetenz beschränkte sich auf die Inhaftierung selbst. Deren Voraussetzungen und das Verfahren hierzu waren in einem dermaßen komplizierten Zusammenspiel verschiedener Gesetze geregelt – Ausländergesetz, Asylverfahrensgesetz, Freiheitsentziehungsgesetz,



FGG, Haager Minderjährigenschutzabkommen, Strafvollzugsgesetz, UN-Kinderschutzkonvention, Verwaltungsverfahrensgesetz –, dass auch gutwillige Richter ohne Spezialkenntnisse schon im normalen Alltagsbetrieb überfordert waren. Im Eildienst blieb daher gar nichts anderes übrig, als von der Rechtmäßigkeit des Antrags auszugehen und die Abschiebehaft anzuordnen. So war es denn auch gängige Praxis bei den Kolleginnen und Kollegen am Amtsgericht.

Wollten wir nicht dieser Hilflosigkeit zum Opfer fallen, blieb uns nur eine Möglichkeit: Wir mussten uns dermaßen gut in alle maßgeblichen Rechtsfragen einarbeiten, dass wir im Ernstfalle nicht von einem unterschrittsrei-

fen Antrag überrollt werden konnten, sondern in der Lage waren, durch gründliche Prüfung irgend einen Fehler zu entdecken, der es uns erlauben würde, den Antrag auf Anordnung von Abschiebehaft abzuweisen. So haben wir gemeinsam ein „Prüfungsschema Abschiebehaft“ entwickelt (BJ Nr. 42, Juni 1995 S. 64–74), in dem alle überhaupt in die Prüfungskompetenz des Haftrichters fallenden Fragen gründlich aufbereitet waren bis hin zu Entwürfen von Beschlüssen, mit denen die Anordnung von Abschiebehaft abgelehnt werden konnte. Das ganze Prüfungsschema haben wir auf unseren Computern gespeichert und Disketten mit in den Bereitschaftsdienst genommen. So waren wir in der Lage, alle Anträge auf Abschiebehaft systematisch durchzuprüfen. Der Deserteur ist mir nicht begegnet; aber in dieser Prüfung sind etliche Anträge hängen geblieben, die ich mit unseren Beschlussentwürfen abgewiesen habe, statt ihnen unreflektiert stattzugeben.

Voller Begeisterung wollten wir dieses Prüfungsschema nun auch anderen Kolleginnen und Kollegen im Amtsgericht zur Verfügung stellen. Deren Reaktion war aber durchgehend abweisend: Man sehe keinen Grund, von der bisherigen Praxis abzuweichen.

1.3. Normenvielfalt

Diese beiden Beispiele zeigen, wie vielfältig das **Normengefüge** ist, in dem **der Richter sich orientieren muss**.

Jedes Gesetz, dessen Anwendung in Betracht kommt, muss in seinem Sinn und Wirkungszusammenhang verstanden werden. Trotz aller Erfahrung und Routine kann das immer wieder mit Schwierigkeiten und Herausforderungen verbunden sein, wie das Beispiel der Abschiebehaft zeigt.

1.3.1. Erledigung

Je größer die Schwierigkeiten sind, desto wichtiger wird eine andere Norm: Der Fall muss irgendwie erledigt werden. Auch die Nicht-Entscheidung ist eine Entscheidung. Erlässt der Richter nicht den beantragten Haftbefehl, ist die betreffende Person freizulassen. Ob der Richter den Problemen des Falles ge-

wachsen ist oder nicht – am Ende muss der Fall entschieden sein. Das gilt generell für alle richterliche Tätigkeit, es zeigt sich aber mit besonderer Deutlichkeit in den Fällen, bei denen Zeitdruck besteht. **Die Norm heißt „den Fall irgendwie erledigen“.**

1.3.2. Normalität

Eine weitere Norm (diesmal im doppelten Sinne) ist die Normalität, **die gängige Praxis. Vom Richter wird erwartet, dass er sich nach ihr richtet.** Das ist ihm ohne besonderen Aufwand an Zeit und eigenen Gedanken möglich. Er weiß sich dabei **im Konsens der Kollegenschaft geborgen.**

1.3.3. Gesetz

Erst danach stellt sich die Frage nach den Gesetzen. Am Beispiel der Abschiebehaft zeigt sich, dass sie **ab einem gewissen Grad der Schwierigkeit nachrangig** wird gegenüber Erledigungsdruck und üblicher Praxis.

1.3.4. Rücksichtnahmen

Die **Rücksichtnahme auf das Justizpersonal** ist eine weitere Norm, an der sich Richter – zumindest wenn sie ein soziales Gewissen haben – orientieren werden. Derartige Aspekte richterlicher Berufswelt gibt es viele.

1.3.5. Verantwortung für Folgen

Schließlich hat uns im Zusammenhang mit der Abschiebehaft noch ein weiterer Typus von Norm beunruhigt und unser Handeln bestimmt: Die **Verantwortung für die Folgen unseres Handelns und deren ethische Bewertung.**

1.3.6. Orientierung an Werten

Es hat sich gezeigt, dass die gesetzlichen Vorschriften nur eine von mehreren Ebenen normativer Orientierung sind. Ist ein Richter – bewusst oder unbewusst – mit der Gesetzesanwendung überfordert, so kann er auf die Ebene der üblichen Praxis ausweichen. Fühlt er sich bei seinem Handeln ethischen und moralischen Werten verpflichtet, so kann sich hieraus ein Orientierungsrahmen für die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften ergeben. Bei der Entscheidung über das Maß seines Engagements und seines Zeitaufwands kann auch soziale Rücksichtnahme eine Rolle spielen.

2. Hierarchie der Normtypen

Die dargestellte Abfolge von Normtypen hat eine zwanglose Hierarchie ergeben, die nähere Betrachtung verdient:

2.1. Idealtypisch besteht richterliche Tätigkeit in einem an den Gesetzen orientierten Verfahren, in der **Beurteilung eines Lebenssachverhalts nach gesetzlichen Kriterien** und schließlich in einer Entscheidung nach Maßgabe der für den Sachverhalt maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben.

Die gesetzlichen Vorschriften sind als sprachliche Konstrukte der Auslegung zugänglich und bedürftig. Dadurch ergeben sich mehr oder weniger große Spielräume für ihre Anwendung auf Sachverhalte.



Zunächst geht es darum, das Gesetz und das oftmals komplexe und aus vielen ineinander spielenden Vorschriften bestehende gesetzliche Regelwerk überhaupt zu verstehen und sachgemäß auf konkrete Lebenssachverhalte anzuwenden. Das wird in der Ausbildung gelehrt und in den Examina geprüft. Dazu kann jemand mehr oder weniger gut in der Lage sein. Hierbei handelt es sich um intersubjektiv überprüfbare professionelle Standards.

2.1.1. In diesem Rahmen kann sich jemand darauf beschränken, die **herrschende Rechtsprechung** zur Kenntnis zu nehmen und zu befolgen, ohne sie weiter zu hinterfragen.

Exkurs:

Die herrschende Meinung

Der Entlastung für die Richterschaft, der Voraussehbarkeit für das Publikum (und übrigens auch der Durchsetzung von Interessen) dienen die Rechts- und

Gedankenfiguren der „herrschenden Meinung“ und der „herrschenden Rechtsprechung“. Wer sich in der richterlichen Tätigkeit daran orientiert, spart aufwändige eigene (Gedanken-)Arbeit und kann mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten, dass sein Handeln als professionell korrekt angesehen wird. Allerdings kann solch eine herrschende Rechtsprechung sich ändern. Immer wieder kommt es vor, dass Obergerichte ihre Meinung ändern. Solche Meinungsänderungen können auch dadurch ausgelöst werden, dass die „nachgeordneten“ Gerichte, auch „Instanzgerichte“ genannt, ihnen „die Gefolgschaft verweigern“.

2.1.2. Eine Variante hierzu wird in BJ Heft 33 (S. 44–45) und Heft 37 (S. 209) dargestellt: Eine **eigene Position zu der entscheidungserheblichen Frage entwickeln**; prüfen, ob Rechtsprechung oder Literatur entgegensteht; Auseinandersetzung hiermit; Abwägung, ob die Gegenargumente überzeugen; falls ja: eigene Position revidieren; falls nein: eigene Position weiterhin vertreten.

2.2. Als Assessor habe ich zu Beginn meiner Tätigkeit ältere Kollegen gefragt, wie man dies und jenes denn mache. Von ihnen erhielt ich Hinweise zur Aktenbearbeitung und Tarife für das Strafmaß. Viele meiner Fragen als junger Strafrichter konnte auch die im Dienste ergraute Urkundsbeamtin beantworten, die zwar nicht das Gesetz kannte, aber aus Erfahrung wusste, was in welcher Situation zu geschehen hatte. Hier haben wir es wohl unterhalb der Ebene der Rechtsnormen mit der oben (unter Ziff. 1.3.2.) erwähnten **gängigen Praxis** zu tun. Sie ist eine **Gemengelage aus gesetzlichen Vorschriften und faktischer Normalität.** Wer sich daran orientiert, riskiert im Normalfall keine auffälligen Fehler und auch keine Konflikte.

2.3. Die schlechthin existenzielle **Grundnorm allen richterlichen Handelns aber ist, dass der Fall irgendwie zum Abschluss gebracht werden muss.** Eine junge Kollegin erzählte mir von der Begrüßung durch den Amtsgerichtspräsidenten: Sie habe jegliche Freiheit, niemand werde ihr hineinreden; aber sie müsse ihr Dezernat natürlich in Ordnung halten und ihre Fälle zügig er-

ledigen. Danach werde sie schließlich beurteilt.

Der Wunsch, die Fälle – gleich auf welche Weise – zu erledigen, kann so dominierend sein, dass alle rechtstaatlichen Sicherungen versagen:

In den 1980er Jahren pflegte eine Berufungs-Strafkammer des Landgerichts Tübingen unter dem Vorsitzenden Richter Dr. Dippon auf dort eingehende Berufungen mit dem Hinweis an die Angeklagten zu antworten, die Rücknahme der Berufung werde empfohlen, die Strafe könne sonst erhöht werden. Hatte dieser Hinweis keine sofortige Wirkung, wurde einige Zeit später mit einem weiteren Schreiben nachdrücklich daran erinnert, die Berufungsrücknahme sei noch nicht bei Gericht eingegangen. Erst als diese Praxis zum öffentlichen Skandal wurde, fand sie ihr Ende.

Vom Landesarbeitsgericht Niedersachsen ist ein Fall aus dem Jahre 2006 belegt, in dem der Vorsitzende auch vor rechtswidrigen Drohungen nicht zurückschreckte, um sich einen Fall vom Halse zu schaffen. Gegenüber dem Kläger äußerte er unter anderem: „Seien Sie vernünftig. Sonst müssen wir Sie zum Vergleich prügeln.“ ... „Ich reiße Ihnen sonst den Kopf ab.“ ... „Sie werden sonst an die Wand gestellt und erschossen.“ ... „Stimmen Sie dem jetzt endlich zu, ich will Mittag essen gehen.“ Der Kläger wusste sich nicht mehr zu helfen und schloss den Vergleich ab. Auf die spätere Anfechtung gemäß § 123 BGB hin bestätigte das Bundesarbeitsgericht, wegen rechtswidriger Drohung durch das Gericht sei der Vergleich unwirksam (Urt. v. 12.05.2010 AZR 544/08, NZA 21/2010, 1250 ff.; BJ Nr. 104 Dez. 2010, 377).

2.4. Diese Abfolge von Normtypen bildet eine Hierarchie in der Weise, dass es neben dem täglich mit immer neuer Gedankenarbeit verbundenen Idealtypus richterlicher Tätigkeit weitere **Normen gibt, die für das richterliche Arbeitsleben größere Bedeutung haben als die reine Gesetzesanwendung.**

2.5. Neben diesen „Pflichten“ gibt es für die richterliche Tätigkeit auch noch die „Kür“. Sie besteht darin, sich

mit der bestehenden Praxis nicht zufrieden zu geben und stattdessen immer wieder neu **über Gerechtigkeit nachzudenken, die Verantwortung für die Folgen unseres Handelns zu bedenken und es an moralisch-ethischen Werten auszurichten.** Unser Anspruch im Zusammenhang mit der Abschiebehaft war, die deutsche Rechtsordnung müsse so sein, dass kein Richter gehalten sein könne, einen jungen Serben in einen völkerrechtswidrigen Krieg zu schicken.

2.6. So lässt sich vorläufig eine **Hierarchie der Normtypen** darstellen; Kriterium ist das **Ausmaß an gedanklichem Aufwand und Selbständigkeit des Denkens**, das sie den handelnden Personen abverlangen:

Gerechtigkeit / Ethische Maßstäbe
Selbständige Auslegung von Rechtsnormen
Professionelle Normalität / herrschende Meinung
Übliche Praxis
Die Arbeit erledigen

3. Motive

Im Richteralltag müssen unentwegt Entscheidungen darüber getroffen werden, auf welcher normativen Ebene ein Fall oder ein Problem angegangen und wie eine Rechtsnorm ausgelegt werden soll. Kriterien für diese Entscheidungen lassen sich aus der Rechtsordnung nicht entnehmen. Sie sind bei den Motiven zu suchen, die – mehr oder weniger bewusst – für das richterliche Handeln Bedeutung haben können.

3.1. Katalog

Ein erster Katalog von Motiven, die erfahrungsgemäß im richterlichen Alltag eine Rolle spielen, wird etwa die im Kasten unten aufgeführte enthalten und natürlich vielfältig zu modifizieren und zu ergänzen sein.

Es hat den Anschein, dass diese Motive von verschiedener Tragweite sind. So hat etwa die „Konfliktscheu“ erkennbar mehrere Ausprägungen wie etwa „Nicht unangenehm auffallen“ und „Nicht vom Üblichen abweichen“, woraus sich dann

Motive für richterliche Entscheidungen

- Aggression (gegen Parteien, Rechtsanwälte)
- Angst vor Nachteilen
- Arbeit sparen
- Beliebt sein
- Besser sein als andere
- Den Fall erledigen
- Den Menschen helfen
- Frieden stiften
- Gerechtigkeit verwirklichen
- Gut beurteilt werden
- Harmoniebedürfnis
- Helfen wollen
- Herrschender Meinung folgen
- Identifikationen
- Karriere machen
- Keine Rückstände haben
- Konflikte vermeiden
- Konfliktscheu
- Korrekt arbeiten
- Lebensangst
- Macht
- Mit dem Justizpersonal in Harmonie leben
- Mit den Kollegen in Harmonie leben
- Mit sozialen Bezugsgruppen in Harmonie leben
- Mitleid
- Nebentätigkeiten akquirieren
- Nicht unangenehm auffallen
- Nicht vom Üblichen abweichen
- Recht haben
- Selbstverwirklichung
- Sich nicht mit den Mächtigen anlegen
- Sicherheit vor bekannten und unbekanntem Bedrohungen
- Sozialprestige erwerben
- Vom „Dienstherrn“ geschätzt werden
- Vom Dienstvorgesetzten geschätzt werden
- Von den Kollegen geschätzt werden
- Von den Obergerichten geschätzt werden
- Wirtschaftliche Sicherheit
- Wissenschaftliches Interesse
- Zeit für die Familie und für private Interessen haben

vermutlich „Herrschender Meinung folgen“ ergeben wird. Wer „den Menschen helfen“ will, kann sich kaum mit „Arbeit sparen“ und „Den Fall erledigen“ begnügen.

3.2. Hierarchien

Mit aller Behutsamkeit lassen sich Vermutungen darüber anstellen, wie Motive sich darauf auswirken, auf welcher normativen Ebene ein Fall oder ein Problem angegangen wird.

Wer „Lebensangst“ hat, wird vielleicht schon froh sein, wenn er „den Betrieb am Laufen halten“ kann (Ziff. 2.3.). Wer „Gerechtigkeit verwirklichen“ will, wird sich damit nicht zufrieden geben und sich eher an „moralisch-ethischen Werten“ orientieren (Ziff. 2.5.).

3.3. Auslegung

Auch eine nicht durch Bedrohungen oder Bestrebungen verzerrte Auslegung und Anwendung des Gesetzes kann von Motiven beeinflusst werden: Wen der Richter beim Lügen ertappt, der wird vielleicht dessen Aggressionen auf sich ziehen und härter behandelt als es ohne diesen Zorn der Fall wäre. Ein Richter, dessen Kompetenz angezweifelt wird, mag in Rechthaberei verfallen, wo er anderenfalls dialogbereit wäre.

Auch Identifikationen können eine Rolle spielen, wie beispielsweise vor Jahrzehnten in einer Untersuchung der Mietrechtsprechung von Richtern, die Hausbesitzer und solchen, die Mieter waren, festgestellt wurde (Hartmut Hilden, Rechtstatsachen im Räumungsstreit, Frankfurt/M., Haag + Herchen, 1976).

Dazu gibt es das Gegenbeispiel der Distanzierung: In Familiensachen ist es keineswegs immer so, dass Frauen bei Richterinnen mehr Verständnis finden als bei deren männlichen Kollegen. Vielmehr werden sie von ihnen zuweilen besonders hart angefasst.

4. Bedürfnisse

4.1. Die **Motive** ihrerseits existieren wohl nicht aus sich selbst heraus, sondern **resultieren aus tieferen Bedürfnissen** des Menschen, die sich in ihnen konkretisieren. Eine klare Trennung der Begriffe ist vielleicht gar nicht möglich; darauf kommt es hier aber auch nicht an. Maßgeblich ist für meine Überlegungen nur der Versuch, mich den auftretenden Fragen nun von einer anderen Seite, nämlich aus der Perspektive der Bedürfnisse, zu nähern.

4.2. Der amerikanische Psychologe **Abraham Maslow** hat eine „Hierarchie der Bedürfnisse“ aufgestellt, allgemein bekannt geworden als „Maslow’sche **Bedürfnispyramide**“ (Maslow, Abraham: Motivation und Persönlichkeit; 1954; dt. Übersetzung Reinbek, Rowohlt Taschenbuch Verlag, 1981). Darin benennt er die „grundlegenden Bedürfnisse“ des Menschen in aufsteigender Linie vom puren Überleben bis hin zur Frage nach dem Sinn des Lebens und zum Streben nach höheren Zielen:

- Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung*
- Bedürfnisse nach Achtung*
- Bedürfnisse nach Zugehörigkeit und Liebe*
- Sicherheitsbedürfnisse*
- Physiologische Bedürfnisse*

Dieser psychologischen Erkenntnis entsprechen die prägnanten Formulierungen von Bert Brecht in der „Dreigroschenoper“: Zum Bedürfnis nach Selbstverwirklichung am oberen Ende der Skala lässt er Peachum im Ersten Dreigroschenfinale „Über die Unsicherheit menschlicher Verhältnisse“ sinnieren: **„Ein guter Mensch sein – Ja, wer wär’s nicht gern?“** – Und zu den elementaren physiologischen Bedürfnissen am unteren Ende formuliert Ma-cheath im Zweiten Dreigroschenfinale die sprichwörtlich gewordene Erkenntnis **„Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral.“**

4.3. Maslows Hierarchie weist interessante Parallelen zu der von mir vorstehend (2.6.) entwickelten Hierarchie von Normtypen auf, an denen richterliches Handeln sich orientieren kann.

4.4. Diese Tabelle können wir mit Leben füllen. Den eher abstrakt formulierten Bedürfnissen in Maslows Hierarchie lassen sich konkretere Ausprägungen in der Lebenswelt zuordnen. Aus ihnen ergeben sich zwanglos Motive für das professionelle Verhalten, das dann seinerseits bestimmten Ebenen in der Hierarchie der Normtypen entsprechen kann.

(Siehe Tabelle nebenstehende Seite)

Solch eine – natürlich ergänzungsbedürftige – Matrix kann zu psychologischen Spekulationen und Theorien und zur Selbsterkenntnis einladen über den Zusammenhang zwischen den links genannten Bedürfnissen, den rechts dargestellten Ebenen der Hierarchie von Normtypen und dem dazwischen stattfindenden richterlichen Handeln.

4.5. Leitbilder

Die Darstellung ist wohl noch um die Leitbilder zu ergänzen, die Peter Kauffmann bei einer Untersuchung des Selbstverständnisses von Richterinnen und Richtern ermittelt hat (Peter Kauffmann, Zur Konstruktion des Richterberufs durch Richterleitbilder, Eine empirische Untersuchung, Frankfurt/ M., Peter Lang, 2003, Bespr. BJ Nr. 80 Dez. 2004 S. 421–422). Er analysiert richterliche Selbstzeugnisse, die sich in der Deutschen Richterzeitung, in „Betrifft JUSTIZ“ und in weiteren Pub-

Maslow Hierarchie der Bedürfnisse	Hierarchie der Normtypen
Selbstverwirklichung	Gerechtigkeit / Ethische Maßstäbe Selbständige Auslegung von Rechtsnormen
Achtung	Professionelle Tüchtigkeit
Zugehörigkeit und Liebe	Professionelle Normalität / herrschende Meinung
Sicherheit	Übliche Praxis
Physiologische Bedürfnisse	Die Arbeit erledigen

4.4.		„Der Richter als Mensch“		
„Der Mensch im Richter“				
		Richterliches Handeln		
Maslow Hierarchie der Bedürfnisse	Lebenswelt	Motive	Professionelles Verhalten	Hierarchie der Normtypen
Selbstverwirklichung	Über-Ich; Ideale; Bindung an ethisch-moralische Werte	Den Menschen helfen; Frieden stiften; Gerechtigkeit verwirklichen; Wissenschaftliches Interesse	Argumentieren auf der Basis von Werten	Gerechtigkeit / Ethische Maßstäbe Selbständige Auslegung von Rechtsnormen
Achtung	Ich-Bedürfnisse; Anerkennung; Geltung; Selbstachtung	Karriere; Gut beurteilt werden	Fachkompetenz; Argumentieren auf der Basis von System und Zusammenhängen; Übernahme von Sonderaufgaben	Professionelle Tüchtigkeit
Zugehörigkeit und Liebe	Soziale Bedürfnisse; Freundschaft; Gruppenzugehörigkeit; Paarbeziehung; Familie	Harmoniebedürfnis; Konflikte vermeiden; Solidarität	Herrschende Rechtsprechung befolgen	Professionelle Normalität / herrschende Meinung
Sicherheit	Materielle Sicherheit; Wohnen; Arbeit; Sozialer Status; Kein Fremder oder Außenseiter sein	Angst vor Nachteilen; Suche nach Schutz und Geborgenheit	Sich nicht mit Übergeordneten anlegen; Nicht unangenehm auffallen; Nicht vom Üblichen abweichen	Übliche Praxis
Physiologische Bedürfnisse	Grundbedürfnisse; Essen; Trinken; Schlafen; Kräfte sparen; Überleben	Angst; Konkurrenz	Arbeit sparen; Den Fall irgendwie erledigen; Druck auf die Beteiligten; Abwehr von Informationen	Die Arbeit erledigen

likationen finden. Der Autor ist der Frage nachgegangen, „welche Richterleitbilder heute in der Bundesrepublik tatsächlich geäußert werden und beobachtbar unter Richtern kursieren“.

Aus den hierbei gewonnenen Erkenntnissen über richterliche normative Vorstellungen erarbeitet Kauffmann eine „**Richterleitbild-Typologie**“.

Typus I: Die staatsbezogene Perspektive,

Typus II: Die Perspektive auf den „Menschen vor dem Richter“ und die Billigkeit der Einzel-

fallentscheidung („Der Billigkeitsrichter“),

Typus III: Die gesellschaftspolitische Perspektive („Der politische Richter“ / „Sozialingenieur“),

Typus IV: Die schutzpolitische Perspektive,

Typus V: Die Dienstleistungs- und Management-Perspektive.

Alle diese Perspektiven sind untereinander kompatibel. Es ist nicht so, dass ein Richter mit der Betonung eines ihm wichtigen Gesichtspunkts die Selbstverpflichtung einginge, eben diesem künftig den Vorrang vor den anderen

einzuräumen. Die Entscheidung für Prioritäten hat wohl ebenfalls etwas mit den tieferen Bedürfnissen der betreffenden Person zu tun.

5. Richterliches Handeln

Zwischen den richterlichen Handlungen und Entscheidungen einerseits und den Bedürfnissen der handelnden Person andererseits besteht ein irgendwie gearteter Zusammenhang, der näheres Interesse verdient.

Richterliche Handlungen und Entscheidungen haben zwei Komponenten:

5.1. Faktisches Verhalten

Die erste Komponente ist das faktische Verhalten.

- Ich kann einen baldigen Termin bestimmen oder die Verfahrensbeteiligten zunächst Schriftsätze wechseln lassen.
- Ich kann mit den Beteiligten freundlich umgehen oder mich reserviert verhalten.
- Ich kann eine vorläufige Entscheidung oder eine Entscheidung in der Hauptsache erlassen.
- Ich kann die Entscheidung sofort verkünden, einen Verkündungstermin bestimmen oder die Entscheidung schriftlich bekannt geben.
- Ich kann einem Antrag stattgeben oder ihn abweisen.
- Ich kann einer Entscheidung ausweichen, indem ich Urlaub nehme oder mich krank melde.

5.2. Begründung

Die zweite Komponente allen richterlichen Verhaltens ist dessen Begründung. Nicht alles ist begründungsbedürftig oder auch nur begründbar; es gibt auch Bereiche freien Ermessens.

- Ob ich mich den Beteiligten voller Empathie zuwende oder mich reserviert verhalte oder
- in welcher Reihenfolge ich mehrere auf den gleichen Tag terminierte Sachen aufrufe oder
- wie ich meine Arbeit organisiere, für diese und andere Entscheidungen schulde ich keine Begründung und keine Rechtfertigung, solange nicht das Verhalten Störungen mit sich bringt.

5.2.1. Grundsätzlich gilt aber: Das **Verhalten muss**, wenn es Außenwirkungen entfaltet, zumindest **begründbar sein**, weil alle richterlichen Handlungen und Entscheidungen in einem gesetzlichen Regelwerk erfolgen, gegen das sie nicht verstoßen dürfen.

- Entscheidungen in einer Streitsache müssen immer begründet werden.
- Viele Entscheidungen im Laufe eines Verfahrens sind entweder ohnehin oder zumindest auf Antrag der Beteiligten zu begründen.
- Ist keinerlei plausible Begründung möglich, kann die betreffende Ent-

scheidung oft auf Beschwerde hin aufgehoben werden.

- Selbst für die Flucht in die Krankheit oder den Urlaub gibt es Vorschriften, die sie ermöglichen oder verbieten.

5.2.2. Begründungen sind sprachliche Konstrukte, bestehend aus Denkfiguren und Argumenten. Sie sind **das Bindeglied zwischen dem Willen der handelnden Person und ihrer Entscheidung** und suggerieren deren Rechtmäßigkeit.

Es ist nicht so, dass die Entscheidung zwingend aus den festgestellten Prämissen und der Begründung folge; eher ist bei gehöriger Selbstprüfung – oder auch in den Beratungen von Kollegialgerich-



ten – zu beobachten, dass die **Überlegungen zwischen Fakten, Wünschen und Ergebnissen hin und her oszillieren** und dabei teilweise verschiedene Argumente eingesetzt werden, um zu erproben, welche Kombination sich als die stimmigste erweist.

Tagebucheintrag Dezember 1974

Erbschaftsfall, ich muss entscheiden. Bin mir nicht so recht schlüssig. Zu viel ist unklar und nicht zu klären. Man kann der Klage stattgeben und sie abweisen – beides, ohne ganz offensichtlich abwegig zu entscheiden. Beweiswürdigung spielt eine Rolle und Treu und Glauben. Auf der Suche nach einer glatten Konstruktion und Begründung wende ich mich an den Kollegen K. Ich schilderte ihm den Fall. Er fragt: „Wie wollen Sie entscheiden?“ Wenn er das wisse, könne er mir bei der Suche nach einer

Begründung für das von mir angestrebte Ergebnis helfen.

Die entscheidende Person muss sich in der Welt orientieren, sowohl was die Wahrnehmung der Realität als auch was die Folgen und Implikationen der in Betracht kommenden Entscheidungsalternativen betrifft. **Hierbei spielen Erfahrungen, Vorverständnisse, Alltagstheorien und ethisch-moralische Präferenzen eine Rolle, desgleichen bewusste und unbewusste Wünsche und Ängste.**

Begründungen werden ihrer sprachlichen Form nach in der Regel als Erkenntnisse dargestellt; oft sind sie aber Willensakte und als solche auch leicht zu durchschauen.

6. Bilder und Metaphern

Richterliches Handeln spielt sich in einem Kraftfeld ab. Bestrebungen und Gedanken mögen ein Ziel und eine Richtung haben; vielfältige Faktoren verschiedener Intensität können auf sie einwirken, sie ablenken und ihnen eine neue Orientierung geben.

In Ermangelung eines begrifflichen und analytischen Instrumentariums bin ich auf der Suche nach geeigneten Bildern oder Metaphern.

6.1. Antrieb und Mechanik

Einen ersten gedanklichen Zugang bietet die Begriffswelt der Mechanik. Sie umfasst die Gesamtheit der Gesetze für die Umwandlung von Kraft in Bewegung. Mit ihrer Hilfe lässt sich darstellen und ermitteln, welche Kraft und welche Wege erforderlich sind, um die Lage eines Objekts zu verändern. Der Antrieb wäre in diesem Vergleich die mechanisch in eine bestimmte Richtung wirkende Kraft. Das Wort „Motiv“ kommt vom lateinischen Verb „movere“, zu Deutsch „bewegen“. Das, **was durch diesen Antrieb in die Außenwelt als Veränderung ausgelöst würde, wären die jeweiligen Entscheidungen; deren Inhalt wird durch Stärke und Richtung des Motivs beeinflusst. Die Transmission erfolgt durch richterliche Handlungen im Rahmen der richterlichen Zuständigkeit. Die Richtung wird durch die zur Begründung oder zur Rechtfertigung des Handelns verwandten Argumente bestimmt.**

Rahmenbedingungen können sich auf die Richtung der Kraftentfaltung auswirken. Bei dem Versuch, diese Wirkungen darzustellen, **versagt aber die Bildwelt der Mechanik vor deren Komplexität.**

6.2. Wirbel und Chaos

Ein Versuch, die vielfältigen **Auswirkungen von Rahmenbedingungen auf die Richtung der Kraftentfaltung** mit Begriffen der Mechanik darzustellen, würde wohl so komplexe Modelle erfordern, dass darüber die Plausibilität verloren ginge.

Angemessener scheinen mir Begriffe wie Wirbel und Chaos, um etwa die folgenden Wirkungszusammenhänge darzustellen:

6.2.1. Für den Inhalt einer Entscheidung und für ihre Begründung kann es von Bedeutung sein, wie viel **Zeit** verfügbar ist, ob die Entscheidung in Muße bedacht werden kann oder unter Zeitdruck getroffen werden muss.

6.2.2. Der für die Erledigung erforderliche **Arbeitsaufwand** kann von vielen Faktoren abhängen.

Von zentraler Bedeutung sind

- die **Schwierigkeit** der Sache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht;
- das Vorhandensein oder Fehlen von **Hilfsmitteln**, z. B.
 - Fachliteratur,
 - Informationen aus dem Internet;
- das Vorhandensein oder Fehlen von **Arbeiterleichterungen**, z. B.
 - Diktiergerät,
 - Formulare,
 - Textbausteine.

6.2.3. Entscheidungen werden auch – bewusst oder unbewusst – geprägt von **Erwartungen**

- seitens der Justizhierarchie
- von Bezugsgruppen

6.2.4. Die Suche nach Orientierung in der dargestellten Hierarchie von Normtypen kann zu **Normenkonflikten** führen.

Diese Rahmenbedingungen wirken – um im Bilde zu bleiben – auf die Bewegung ein, vergleichbar solchen Kräften wie **Schwerkraft, Aufwind, Seitenwind und Reibungswiderstand**. Sie erzeugen

Wirbel, unkalkulierbare Bewegungen und Wirkungen, denen begrifflich wohl allenfalls mit der Chaostheorie beizukommen wäre.

6.3. Verlockungen und Bedrohungen am Wege

Einen gewissen Charme haben auch Geschichten aus **Sagenwelt und Mythologie**, deren Helden **Gefahren zu bestehen und Verlockungen zu widerstehen** haben. Odysseus musste nicht nur der Bedrohung durch den Riesen Polyphem entkommen, sondern es auch schaffen, nicht dem verzaubernden Gesang der Sirenen zu erliegen.

7. Beispiele

Diese Überlegungen will ich abschließend auf ein paar Beispiele anwenden, um ihre Brauchbarkeit zu erproben, und als Einladung zur Weiterführung auf dem Felde der Psychologie. Falls die Matrix (4.4.) etwas taugt, können Psychologen darin die Zusammenhänge nach links verfolgen.

7.1. Haftrichter und Feierabend

Im eingangs geschilderten Fall des Bereitschaftsdienstes (1.2.1.) folgte aus meinem Wunsch, auf das Personal Rücksicht zu nehmen (Bedürfnis: Soziale Bedürfnisse) die Versuchung, Arbeit zu sparen und den Fall irgendwie zu erledigen. Wenn mir das nicht bewusst gewesen wäre, hätte ich mir wohl auf der professionellen Seite nicht die Mühe gemacht, trotzdem in der Hierarchie der Normtypen das Niveau „professionelle Tüchtigkeit“ anzustreben.

7.2. Abschiebehaft

Bei der Beschäftigung mit der Abschiebehaft (1.2.2.) kam der Impuls für meine Kollegen und mich aus der Orientierung an einem Wert „oberhalb“ der bloßen Gesetzesanwendung. Wir wollten mit uns im Reinen sein (Bedürfnis: Bindung an ethisch-moralische Werte). Um diesem Anspruch gerecht zu werden, haben wir uns intensiv auf der Ebene der maßgeblichen Gesetze informiert und neue Ergebnisse gewonnen, die es uns ermöglichten, in der Hierarchie der Norm-

typen unserem Ziel der Gerechtigkeit näher zu kommen. Die Kollegen, die sich weigerten, unsere Argumente zur Kenntnis zu nehmen, waren erkennbar daran interessiert, sich keine zusätzliche Arbeit zu machen und die kollegiale Geborgenheit nicht durch Aufkündigung des allgemeinen Konsenses zu gefährden, der sich mit einer vom Gesetz weitgehend losgelösten schlichten Praxis begnügte (Bedürfnisse: Gruppenzugehörigkeit, Sicherheit). So begnügten sie sich in der Hierarchie der Normtypen mit der üblichen Praxis. Wir haben uns gemeinsam der Ebene „Bindung an ethisch-moralische Werte“ verpflichtet gefühlt und ein entsprechendes Gruppengefühl entwickelt (Bedürfnis: Gruppenzugehörigkeit). Das hat es uns erleichtert, unseren professionellen Anspruch aufrechtzuerhalten und dem latenten Gruppendruck der Mehrheit zu widerstehen.

7.3. Bereitschaftsdienst am Telefon

Richterlicher Bereitschaftsdienst ist seit vielen Jahren ein Dauerthema. Zweifellos ist es lästig, über längere Zeiten hinweg erreichbar sein und sich vielleicht sogar nachts ins Gericht, zur Staatsanwaltschaft, zur Polizei oder in die Haftanstalt begeben zu müssen. Von den zahlreichen praktischen und rechtlichen Aspekten will ich hier nur einen einzigen aufgreifen: Eine Lösung der Probleme von Erreichbarkeit und Überlastung wird darin gesehen, Eilentscheidungen telefonisch zu erlassen. Auf telefonischen Antrag bekommen Staatsanwaltschaft oder Polizei per Telefon die Ermächtigung zur Blutentnahme, Festnahme oder Hausdurchsuchung.

Gegen diese Praxis wendet sich die Neue Richtervereinigung in ihrem Positionspapier „Richterliche Bereitschaftszeiten II“, beschlossen auf der BMV in Recklinghausen am 07.03.2010:

1. Der Richtervorbehalt darf sich nicht in der formalen Legitimation der angeordneten Maßnahme erschöpfen, sondern ist gerichtet auf die Abwägung divergierender Interessen.

2. An diese Abwägung sind grundsätzlich immer dieselben Anforderungen zu stellen ... die Einbeziehung aller erreichbaren sachrelevanten Informationen, was wiederum in der Regel be-

deutet die persönliche Anhörung des Betroffenen (ggf. mit Dolmetscher), um seine Belange berücksichtigen zu können, eine Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen und der Entscheidung, um eine Überprüfung zu ermöglichen ..., die Beteiligung Dritter, etwa eines Verteidigers, eines Betreuers, der Jugendgerichtshilfe etc. und nicht zuletzt die Bereitstellung der erforderlichen sachlichen Mittel (z. B. mobiles Fax) und der personellen Unterstützung durch die Justizverwaltung.



Um Aufwand und Arbeit zu sparen – und nicht zuletzt um Konflikte mit Polizei und Staatsanwaltschaft zu vermeiden –, werden im telefonischen Bereitschaftsdienst zugunsten der „Erledigung“ des Falles elementare rechtsstaatliche Standards preisgegeben. Die Richter begnügen sich mit minimalen Ansprüchen an sich selbst (Bedürfnis: Kräfte sparen, Überleben) und an das Recht (Hierarchie der Normtypen: Die Arbeit erledigen). Und wenn darüber kollegialer Konsens besteht, erfordert es viel Kraft und Entschlossenheit, sich nicht an solcher Praxis, sondern am Recht zu orientieren (Bedürfnis: Kein Außenseiter sein).

7.4. Edel sei der Mensch, hilfreich und gut

Allgemein wird es wohl so sein, dass gute Absichten und Bestrebungen der Richtermenschen im Berufsalltag in Gefahr geraten, durch Reibungsverluste

und andere Einwirkungen „nach unten“ gezogen zu werden. Im Extremfall wird aus dem Idealisten ein Zyniker, der sich aufs Überleben beschränkt und mit Minimalstandards begnügt.

Zuweilen ist aber auch das Gegenteil zu beobachten – als würden Motivation und Entscheidung von einem Aufwind „nach oben“ getrieben und dabei die Bodenhaftung in Form der Bindung an das Gesetz verloren gehen. Ich erinnere mich an den Fall des Familienrichters, den eine junge Frau am Freitagnachmittag um Hilfe bat: Ihr Mann sei gewalttätig geworden, ganz schnell müsse eine Regelung her, die es ihr erlaube, mit dem Kind in ihren Heimatort zu ihren Eltern zurückzukehren. Bis zu einem Anhörungstermin in der nächsten Woche könne sie unmöglich warten. Hier und jetzt konnte der Richter helfen. Es lag in seiner Macht, ihr durch eine einstweilige Anordnung das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen. Seine edelsten menschlichen Regungen waren angesprochen: Hilfe für die Hilfsbedürftige, und zwar sofort. Ohne Anhörung des Vaters traf er – „der Dringlichkeit halber ohne mündliche Verhandlung“ – die erbetene Entscheidung. Mit seinem Segen reiste die Frau mitsamt dem Kind ab. Der Kontakt zum Vater war unterbrochen. Später stellte sich heraus, dass die Sache weit weniger dramatisch und die Eilregelung keinesfalls gerechtfertigt war. Aber im weiteren Verfahren, am anderen Gericht, hatte der Vater praktisch keine Chancen mehr gegen die Mutter, die ihm nun den Kontakt zum gemeinsamen Kind verweigerte.

In seinem edlen Streben – vielleicht gar in einer Allmächtsphantasie (Bedürfnisse: Liebe, Achtung und Selbstverwirklichung) – hatte der Kollege schlicht auf der professionellen Seite die Bindung an das Gesetz und an den Grundsatz des rechtlichen Gehörs aus dem Blick verloren.

8. Erkenntnisse

8.1. Bedürfnisse können – wie das letzte Beispiel zeigt – eine so starke eigene Kraft entwickeln, dass im richterlichen Handeln der Bezug zu den verbindlichen Normen verloren geht.

8.2. Richter werden nicht für Gerechtigkeit, sondern für Erledigungen bezahlt. Von Richtern werden keine Ideale, sondern Erledigungen erwartet.

8.3. Anträge – insbesondere mit bereits vorformulierten Beschlussentwürfen – abzulehnen, erfordert mehr Arbeit als ihnen stattzugeben. Chancengleichheit entsteht erst, wenn das Gericht auch Entwürfe für die Ablehnung bereithält.

8.4. Es gehört zur Normalität der Justiz, dass Richter ihren Anspruch an sich selbst darauf beschränken, die geforderten Erledigungen zu liefern und dabei mit dem Inhalt ihrer Entscheidungen im Rahmen des allgemeinen Konsenses zu bleiben.

8.5. Die besondere Frage bei „Entscheidungen unter Druck“ ist, ob – und wie weit – ich unter Druck bereit bin, die Maximen meines richterlichen Handelns preiszugeben.

8.6. Konflikte lassen sich nicht vermeiden. Aber meistens haben wir die Wahl zwischen Konflikten mit andern und Konflikten mit uns selbst.

8.7. Wer an sich selbst Ansprüche stellt, die über die von der Mehrheit praktizierte Routine hinaus gehen, kann den Versuchungen, sich anzupassen, besser widerstehen, wenn er (oder sie) auf der Ebene des eigenen Anspruchsniveaus eine Bezugsgruppe findet oder schafft.

8.8. **Wenn wir Klarheit darüber gewinnen, was wir von uns selbst erwarten, gewinnen wir auch Orientierung für unser richterliches Handeln und Klarheit der Gedanken für die Rechtsanwendung. So wird Selbsterkenntnis zur Rechtsquelle.**

Der Autor:



Christoph Strecker ist Richter a.D. und Mediator, lebt in Stuttgart und ist Mitglied der Redaktion.